

Sitzungsvorlage

Nr. 247/2017

Federführung: Planung und Bauservice
Verfasser/in: Kerstin Barthels
Mitwirkende: Umweltbeauftragter

Sitzung am	Gremium	
08.11.2017	Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen	Öffentlich
21.11.2017	Umweltbeirat	Öffentlich

Flächennutzungsplan für den Verwaltungsraum Tuttlingen - Sachstandsbericht zur 6. Fortschreibung – Teilflächennutzungsplan "Konzentrationszonen für Windkraftenergieanlagen"

Anlage(n):

Übersichtsplan der Konzentrationszonen aus der 3. Offenlage

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Sachstandsbericht zum Flächennutzungsplan – 6. Fortschreibung – Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ für den Verwaltungsraum Tuttlingen wird zur Kenntnis genommen.
2. Sofern Variante 1 nicht zum Tragen käme, wird über das weitere Verfahren zum Flächennutzungsplan – 6. Fortschreibung – Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, in der Sitzung entschieden.

Finanzielle Auswirkungen

x Ja, noch nicht abzuschätzen

Sachverhalt:

Mit der Vorlage 277/2016 wurde im Januar 2017 letztmalig über den Sachstand zum FNP - Wind in der Verwaltungsgemeinschaft entschieden. In dieser Sitzung wurde die Verwaltung beauftragt für den FNP Wind die 3. Offenlage vorzubereiten und durchzuführen. Diese 3. Offenlage ist im Zeitraum von 26.06.2017 bis 28.07.2017 erfolgt.

Es sind mehrere Stellungnahmen in der 3. Offenlage zu verschiedenen Konzentrationszonen eingegangen. Besonders die Stellungnahmen zur Konzentrationszone „Hebsack – Wirtenbühl“ von Privatpersonen mit eigener Vogelkartierung und Erhebung der Flugbewegungen, sowie zur Konzentrationszone „Winterberg“ durch den Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Baden – Württemberg e. V. mit avifaunistischem Kartierungen, könnten Auswirkungen auf das weitere Verfahren haben.

Die oben angesprochenen Erhebungen und Kartierungen werden derzeit von unserem beauftragten Büro HHP für den Umweltbericht im FNP-Verfahren geprüft.

Für die Konzentrationszone „Winterberg“ kann derzeit bereits mitgeteilt werden, dass die vorgebrachte Kartierung nicht vergleichbar mit den, im FNP-Verfahren durchgeführten Gutachten ist. Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass die Konzentrationszone „Winterberg“ in der Ausprägung der 3. Offenlage erhalten bleiben kann.

Für die Konzentrationszone „Hebsack – Wirtenbühl“ ist man derzeit mit dem RP Freiburg im Gespräch, wie mit der vorgelegten bürgerschaftlichen Kartierung umgegangen werden muss. Hierzu wird in der Sitzung aktuell berichtet.

Die Gemeinde Emmingen-Liptingen hatte gegen die Konzentrationszone „Buchhalde“ auf Ihrer Gemarkung einen allgemeinen Widerspruch eingelegt. Zu dieser Konzentrationszone wurde in der Gemeinderatssitzung am 16. Oktober 2017 beschlossen, dass die Konzentrationszone im weiteren FNP-Verfahren verbleiben soll. Aufgrund des Beschlusses wird die Konzentrationszone entsprechend der 3. Offenlage weiter im FNP-Verfahren geführt bzw. werden die eingegangenen Stellungnahmen fertig gesichtet und geprüft. Derzeit wird davon ausgegangen, dass es zu keiner Änderungen dieser oder der nicht erwähnten Konzentrationszonen kommt.

Weiteres Vorgehen im Verfahren

Für das weitere Verfahren gibt es aus Sicht der Verwaltung 2 Varianten und bei Variante 2 drei Wege zum weiteren Vorgehen.

1. Variante:

Nach Sichtung und Abwägung der Stellungnahmen aus der 3. Offenlage, wird von unserem Büro in Abstimmung mit dem Landratsamt Tuttlingen und dem Regierungspräsidium Freiburg festgestellt, dass keine Anpassungen bzw. Veränderungen an den Konzentrationszonen notwendig sind. Die Abwägungstabelle kann abschließend fertiggestellt werden. Der Gemeinsame Ausschuss beschließt nach einer Vorberatung in den einzelnen Gemeinden das Planwerk und die vorgelegten Abwägungsvorschläge in einer der nächsten Sitzungen. Die Verwaltung wird beauftragt dem Regierungspräsidium Freiburg das Planwerk mit Abwägung zur Genehmigung vorzulegen. Der FNP zur Windkraft wird vom RP Freiburg genehmigt. Die Genehmigung wird anschließend öffentlich bekannt gemacht und der FNP zur Windkraft wird rechtswirksam.

2. Variante:

Die eingegangenen Stellungnahmen aus der 3. Offenlage werden gesichtet abgewogen und entsprechend im Planwerk verarbeitet. Es finden Veränderungen an den Konzentrationszonen statt. Eine 4. Offenlage wird dann notwendig. In diesem Fall gibt es drei Wege die weiterverfolgt werden können.

Weg 1:

Die 4. Offenlage wird im Auftrag der Verwaltung durch das Planungsbüro HHP vorbereitet und durchgeführt. Wichtig ist, dass die Offenlage zeitnah erfolgt, da die umweltbezogenen Gutachten nach 5 Jahren erneut aufgestellt werden müssen. Für das FNP-Verfahren würde dies bedeuten, dass das Verfahren 2018 abgeschlossen werden muss oder die Gutachten (Kartierungen) erneut erstellt werden müssten. Inwieweit die Substantialität des FNPs bei weiterem Wegfall von Zonen noch gegeben ist, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Das Risiko wurde jedoch schon beim Wegfall der Konzentrationszone „Weilheimer Berg“ vom RP angedeutet. Diese zeitnahe und fachlich intensive Weiterbearbeitung kann nur durch eine verstärkte Bearbeitung durch das Büro HHP geleistet werden.

Weg 2:

Das FNP – Verfahren wird vorerst nicht weitergeführt. Dadurch sind alle grundsätzlich verfügbaren Flächen für Windkraft zulässig. Sollten Projektierer sich für Flächen innerhalb der aktuellen fünf Konzentrationszonen interessieren, stellt dies kein Problem dar. Sollte zeitnah Interesse für Flächen außerhalb dieser Konzentrationszonen bestehen, die von Seiten der VG, der Stadt oder den Gemeinden keine Zustimmung finden, muss das FNP – Verfahren innerhalb von einem Jahr abgeschlossen werden, um die angestrebte Steuerung der Windkraft wieder aufzugreifen

Sollte sich ein Projektierer ab 2019 für diese, außerhalb der Konzentrationszonen liegenden Flächen interessieren, die keine Zustimmung erhalten, werden neue Gutachten (Kartierungen, Flugbewegungen etc.) notwendig. Aus derzeitiger Sicht der Verwaltung, wird die Durchführung neuer Gutachten, innerhalb eines Jahres, eine Offenlage und die Abstimmung mit dem Landratsamt und dem Regierungspräsidium, als problematisch bis unrealistisch angesehen.

Weg 3:

Es wird vom Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen beschlossen, dass das FNP – Verfahren zur Windkraft eingestellt wird und nicht mehr weiterverfolgt wird.

Folge dieser Entscheidung wäre, dass die räumliche und inhaltliche Steuerung durch die VG nicht mehr möglich wäre. Mögliche Projektierer könnten auf alle Flächen der VG Tuttlingen ihr Interesse bekunden und entsprechende Genehmigungsverfahren in die Wege leiten. In diesem Fall würden die, von der VG bewusst entwickelten Steuerungselemente, wie dem erhöhtem Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung, oder der Konzentration von Windkraftanlagen auf maximal jeden zweiten Bergrücken, wegfallen.

Sollte man sich für die Variante 2 Weg 1 entscheiden, muss bei weiteren Herausnahmen von Konzentrationszonen geprüft werden, ob die Substantialität für Windkraft durch die Planung noch gegeben ist. Sollte dies nicht der Fall sein, muss nochmals nachgearbeitet werden bevor das Planwerk erneut ausgelegt werden kann.

Sollte man sich auf Weg 3 einigen, können, wie bereits erwähnt, mögliche Projektierer auf alle Flächen in der VG Tuttlingen zugreifen.

Unabhängig vom weiteren Vorgehen müssen für den möglichen Bau von Windkraftanlagen die Projektierer immer ein Genehmigungsverfahren durchlaufen. In diesem Verfahren müssen zahlreiche vertiefte Untersuchungen erstellt werden.

Wenn das FNP – Verfahren abgeschlossen und rechtswirksam wird, muss in Betracht gezogen werden, dass einzelne Bürger und Vereine gegen diesen Teilflächen-nutzungsplan rechtlich vorgehen werden. Diese Wahrscheinlichkeit ist relativ hoch, da bereits in einzelnen Stellungnahmen darauf hingewiesen wurde, dass man sich rechtliche Schritte vorbehält.

Die Vorlage wurde mit den beteiligten Fachbereichen /Einrichtungen abgestimmt.

Leiter/in Planung und Bauservice

Michael Herre

Willi Kamm, Bürgermeister

Tuttlingen,

Emil Buschle, Erster Bürgermeister

Michael Beck, Oberbürgermeister